BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 2/2007

vom 27. April 2007

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 141/2006 vom 8. Dezember 2006 ([1]) geändert.

(2) Die Entscheidung 2003/724/EG der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Gewährung einer vorübergehenden Abweichung von der Richtlinie 82/894/EWG hinsichtlich der Häufigkeit der Mitteilung von Erstausbrüchen der bovinen spongiformen Enzephalopathie ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2004/216/EG der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft zur Aufnahme bestimmter Pferdekrankheiten und bestimmter Bienenkrankheiten in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird unter Nummer 10 (Richtlinie 82/894/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32004 D 0216**: Entscheidung 2004/216/EG der Kommission vom 1. März 2004 (ABl. L 67 vom 5.3.2004, S. 27)."

2. In Teil 3.1 wird unter Nummer 10 (Richtlinie 82/894/EWG des Rates) folgende Anpassung eingefügt:

   „Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

   Dieser Rechtsakt gilt auch für Island."

3. In Teil 3.2 wird nach Nummer 33 (Entscheidung 2005/393/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

   „34. **32003 D 0724**: Entscheidung 2003/724/EG der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Gewährung einer vorübergehenden Abweichung von der Richtlinie 82/894/EWG hinsichtlich der Häufigkeit der Mitteilung von Erstausbrüchen der bovinen spongiformen Enzephalopathie (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 36)."

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Entscheidungen 2003/724/EG und 2004/216/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

([1]) ABl. L 89 vom 29.3.2007, S. 6.
([2]) ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 36.
([3]) ABl. L 67 vom 5.3.2004, S. 27.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. April 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.